

Anlage 12

(zu § 34)

In Kraft getreten am 01.01.2011

Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes)

A Schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:
 - 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
 - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§142)
 - Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*
 - Nötigung (§ 240)
 - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 - Vollrausch (§ 323a)
 - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)
 - 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 - Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)
 - 1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen
 - Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)
2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24,24a und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften:
 - 2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) über
 - das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs.2)
 - die Geschwindigkeit (§ 3 Abs.1, 2a, 3 und 4, § 41 Abs.1 i.V.m. der Anlage 2, § 42 Abs.2 i.V.m. der Anlage 3 Abschnitt 4)
 - den Abstand (§ 4 Abs.1)
 - das Überholen (§ 5, § 41 Abs.1 i.V.m. der Anlage 2)
 - die Vorfahrt (§ 8, § 41 Abs.1 i.V.m. der Anlage 2)
 - das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9)
 - die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 2 Abs.1. § 18 Abs.2 bis 5, Abs.7, § 41 Abs.1 i.V.m. der Anlage 2)
 - das Verhalten an Bahnübergängen (§19 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 7 i.V.m. der Anlage 1 Abschnitt 2)
 - das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen (§ 20 Abs. 2. 3 und 4, § 41 Abs.1 i.V.m. der Anlage 2)
 - das Verhalten an Fußgängerüberwegen (§ 26, § 41 Abs.1 i.V.m. der Anlage 2 Abschnitt 9)
 - übermäßige Straßenbenutzung (§ 29)
 - das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten (§ 36, § 37 Abs. 2, 3. § 41 Abs.1 i.V.m. der Anlage 2)
 - 2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 3 Abs.1) oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine

Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Abs.1).

- 2.3 Verstöße gegen § 24a oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)
- 2.4 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Abs. 1 oder 8)
- 2.5 Verstöße gegen die Fahrerlaubnisverordnung über das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung , wenn der Fahrerlaubnisinhaber entgegen einer vollziehbaren Auflage ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung führt (Begleitetes Fahren ab 17 Jahre - § 48a Absatz 2)

B Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

- 1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:
 - 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
 - Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*
 - Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt
 - 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 - Kennzeichenmißbrauch (§ 22)
- 2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstößes maßgebend.